

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Werksausschuss für  
Stadtentwässerung  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 1263/2008

Anzahl der Anlagen 5

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

## **Jahresabschluss 2007 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover**

### **Antrag,**

1. den Jahresabschluss 2007 mit den Teilen:
  - A1 Bilanz
  - A2 Gewinn- und Verlustrechnung 2007
  - A3 Anhang 2007
  - A4 Anlagenspiegel 2007
  - A5 Lagebericht 2007festzustellen.
2. dem Vorschlag der Werkleitung zuzustimmen, den Bilanzgewinn in Höhe von **9.069.163,22 €** wie folgt zu verwenden:
  - a) **3.478.156,60 €** Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für Eigenkapitalverzinsung.
  - b) **3.300.000,00 €** Zuführung in die allgemeinen Rücklagen
  - c) den Restbetrag von **2.291.006,62 €** auf neue Rechnung vorzutragen. Somit beträgt der Gewinnvortrag insgesamt **4.772.846,50 €**.
3. die Entlastung des Werkleiters zu beschließen.

### **Begründung des Antrages**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA erteilte gemäß Prüfungsbericht ein uneingeschränktes Testat.

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Hannover (§ 6 der Haushaltssatzung 2007)

bleibt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 für Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Hannover, die am 31.12.2005 bereits bestehen, § 113 Absatz 1 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2007 weiter anwendbar. Dementsprechend gilt auch für den Jahresabschluss 2007 der Stadtentwässerung Hannover die Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung).

Das Rechnungsprüfungsamt leitet nach § 28 Absatz 3 der Nds. Eigenbetriebsverordnung den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 ohne ergänzende Feststellungen an den Oberbürgermeister und an die Kommunalaufsicht weiter.

Nach § 30 der Nds. Eigenbetriebsverordnung stellt der Rat den Jahresabschluss und den Lagebericht fest, beschließt über die Entlastung der Werkleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03. Juli 2003 (s. DS 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

### **Kostentabelle**

Außer der unter 2a) genannten Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für die Eigenkapitalverzinsung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

68.0  
Hannover / 13.05.2008